



Grundsteuer

Gesetzesgrundlage - Grundsteuergesetz 1955 (Bundesgesetz)

Die Grundsteuer ist eine Gemeindesteuer und wird für

- landwirtschaftlich genutzte Grundstücke - **Grundsteuer A** - und
- bebaute sowie unbebaute Grundstücke - **Grundsteuer B** eingehoben.

Grundsteuermessbetrag

Der Grundsteuermessbetrag wird durch das [Finanzamt](#) mit dem Einheitswertbescheid festgestellt (Gemeinde erhält eine Durchschrift).

Berechnung der Grundsteuer

Die Gemeinde berechnet die jährliche Grundsteuer und erlässt den Grundsteuerbescheid:

Grundsteuermessbetrag x 500% Hebesatz = Grundsteuer

Entrichtung

Die Entrichtung erfolgt je nach Höhe des Betrages, Grenzwert ist EUR 75,00 d.h. die jährliche Grundsteuer bis EUR 75,00 ist zur Gänze am 15. Mai fällig, über EUR 75,00 zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres.

Grundsteuerbefreiung

- Gesetzesgrundlage - [Salzburger Bauten-Grundsteuerbefreiungsgesetz 1998](#)
- § 1 Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten sind auf die Dauer von zwölf Jahren von der Grundsteuer befreit.
- § 4 Die Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren. Als Antrag gilt die amtliche Bauvollendungsanzeige. Die Bauführung gilt mit dem Tag als beendet, an dem der begünstigte Bau bezugsfertig ist.

Welche Unterlagen werden benötigt?

- Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid(e) des Finanzamtes (vor und nach der Bauführung) samt allen Beilagen.
- Nachweis der Verwendung als Hauptwohnsitz, soweit die neu geschaffene Fläche ständigen Wohnzwecken dient, für die Steuerbefreiung gemäß §2 Abs 2 Z 1.